



Dienst-, Besoldungs- und Sozialrecht

Grundlagen – 2. Teil

Einleitung

In der vorliegenden Unterlage wird ein kurzer Einblick, ohne Anspruch auf Vollständigkeit, in das System des Dienst- und Sozialrechts gegeben.

§ 90o VBG Höhe des Monatsentgeltes für das Entlohnungsschema III
 Die Entlohnung erfolgt nach Jahreswochenstunden. Die Höhe wird durch die Lehrverpflichtungsgruppe des gehaltenen Unterrichts bestimmt.

Jahresentlohnung 2020:

in der Entlohnungsgruppe	für Unterrichtsgegenstände der Lehrverpflichtungsgruppe	für jede Jahreswochenstunde Euro
I ph		2 563,2
I 1	I	1 966,8
	II	1 862,4
	III	1 770,0
	IV	1 538,4
	IV a	1 609,2
	IV b	1 646,4
	V	1 474,8
I 2a 2		1 302,0
I 2a 1		1 219,2
I 2b 1		1 078,8
I 3		990,0

Für eine wöchentlich gehaltene Stunde der Lehrverpflichtungsgruppe III ergibt das für einen III / 11 Lehrer monatlich
 $\text{€ } 1.770,00 : 12 = \text{€ } 147,50$ usw.

§ 90e VBG Höhe des Monatsentgeltes für das Entlohnungsschema II:
 Es gibt 18 Entlohnungsstufen. Für das Erreichen der 2. Entlohnungsstufe ist ein Besoldungsdienstalter gem. § 26 VBG von zwei Jahren erforderlich. Für jede weitere Vorrückung in die nächste Entlohnungsstufe sind jeweils wieder zwei Jahre notwendig.

in der Entlohnungsstufe	in der					
	Entlohnungsgruppe					
	I ph	I 1	I 2a 2	I 2a 1	I 2b 1	I 3
Euro						
1	2 820,6	2 657,9	2 417,4	2 264,8	2 036,0	1 833,9
2	2 877,7	2 741,4	2 486,6	2 327,3	2 071,3	1 862,9
3	3 108,4	2 855,7	2 553,6	2 391,0	2 108,0	1 890,8
4	3 339,2	3 051,3	2 639,3	2 470,2	2 146,6	1 918,9
5	3 571,1	3 255,7	2 784,4	2 599,6	2 230,4	1 956,4
6	3 802,8	3 457,9	2 949,1	2 732,6	2 333,9	2 013,4
7	4 036,7	3 656,7	3 121,7	2 871,1	2 438,3	2 084,3
8	4 271,0	3 862,3	3 311,7	3 021,6	2 540,3	2 159,5
9	4 503,8	4 067,6	3 502,9	3 174,2	2 643,6	2 237,9
10	4 739,0	4 258,8	3 696,3	3 329,4	2 748,2	2 316,3
11	4 975,1	4 462,1	3 889,7	3 482,0	2 878,8	2 396,4
12	5 210,3	4 665,4	4 083,0	3 636,9	3 020,6	2 475,6
13	5 444,3	4 869,7	4 276,4	3 791,8	3 162,4	2 556,9
14	5 702,5	5 071,9	4 464,3	3 942,4	3 302,8	2 652,5
15	6 026,7	5 285,0	4 639,1	4 079,7	3 433,7	2 762,4
16	6 338,7	5 478,5	4 823,5	4 224,8	3 562,3	2 872,2
17	6 649,6	5 574,1	5 010,3	4 374,3	3 700,7	2 979,9
18	6 882,5	5 863,9	5 144,3	4 479,8	3 832,5	3 089,8
19	--	--	--	--	3 863,3	3 144,8

§ 46 VBG - Höhe des Monatsentgeltes für den pädagogischen Dienst.
Es gibt 7 Entlohnungsstufen.

Für das Erreichen der zweiten Entlohnungsstufe ist ein Besoldungsdienstalter von 3 Jahren und 6 Monaten notwendig.

Entlohnungsstufe 3	weitere fünf Jahre
Entlohnungsstufe 4	weitere fünf Jahre
Entlohnungsstufe 5	weitere sechs Jahre
Entlohnungsstufe 6	weitere sechs Jahre
Entlohnungsstufe 7	weitere sechs Jahre

in der Entlohnungsstufe	Euro
1	2 781,1
2	3 165,6
3	3 551,1
4	3 936,7
5	4 322,5
6	4 708,2
7	4 946,5

§ 46e VBG – Fächervergütung (Bundeslehrer)

Es gebührt in der Sekundarstufe 2 für Fächer der Lehrverpflichtungsgruppe I oder II die monatliche Fächervergütung A und für Fächer der Lehrverpflichtungsgruppe III die monatliche Fächervergütung B

Für die Sekundarstufe 1 für Fächer Lehrverpflichtungsgruppe I oder II die monatliche Fächervergütung C

1. als Fächervergütung C: 27,5 €,
2. als Fächervergütung A: 35,3 €,
3. als Fächervergütung B: 14,4 €.

§ 22 LVG – Fächervergütung (Landeslehrer)

Vertragsbediensteten im Pädagogischen Dienst gebührt eine monatliche Vergütung, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Berufsschule in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe I (allgemein bildender und betriebswirtschaftlicher Unterricht) oder in den Pflichtgegenständen der Fachgruppe II (fachtheoretischer, fachzeichnerischer und computergestützter Unterricht einschließlich entsprechender Übungen im Laboratorium bzw. waren-, verkaufskundlicher und werbetechnischer Unterricht) verwendet werden (Fächervergütung B).

1. als Fächervergütung C: 27,5 €,
2. als Fächervergütung B: 14,4 €.

§ 26 VBG Besoldungsdienstalter (nicht für IIL-Verträge)
nähere Erläuterungen finden Sie im BGBl. Nr. 283/2015, im RS BKA vom 23.8.2016 und im RS BMB vom 04.11.2016

Das Besoldungsdienstalter umfasst die Dauer der im Dienstverhältnis verbrachten, für die Vorrückung wirksamen Zeiten, zuzüglich der Dauer der **anrechenbaren** Vordienstzeiten.

Als Vordienstzeit anzurechnen sind

- Zeiten in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft
- Zeiten des Grundwehrdienstes und des Zivildienstes
- Zeiten einer **einschlägigen** die **nach** Erreichen der Anstellungserfordernisse geleistet wurde

Von Einschlägigkeit spricht das Gesetz wenn eine fachliche Erfahrung vermittelt wird, durch die eine fachliche Einarbeitung auf dem neuen Arbeitsplatz überwiegend unterbleiben kann oder ein erheblich höherer Arbeitserfolg durch die vorhandene Routine zu erwarten ist.

Fristen:

Beantragung der Zeiten – 3 Monate nach der Belehrung

Nachweis der Zeiten - 1 Jahr nach der Belehrung

Phasen einer Berufstätigkeit, die für sich genommen eine Dauer von sechs Monaten nicht erreichen, bleiben außer Betracht (in der Gastronomie, im Tourismus und der Bauwirtschaft ist die Grenze 12 Wochen).

Der Mindestumfang einer einschlägigen Tätigkeit beträgt 20% der Vollbeschäftigung. Darunter kann keine Berufserfahrung vermittelt werden – über 80% der Vollbeschäftigung gilt als Vollbeschäftigung und wird zu 100% angerechnet. Zwischen 20% und 80% wird die Berufspraxis aliquot angerechnet.

Das Besoldungsdienstalter wird in Tagen berechnet:

1 Jahr = 365 KT

1 Monat = 30,4167 KT

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes („VwGH“) zu § 12 Abs. 3 Gehaltsgesetz (GehG), BGBl. Nr.54/1956 ist für die Frage der Berücksichtigung von anrechenbaren Vordienstzeiten entscheidend, ob die Vortätigkeit – zu Beginn des Dienstverhältnisses (in den ersten sechs Monaten) – von einer derart qualifizierten Bedeutung ist, dass der durch sie verursachte Erfolg der Verwendung ohne die Vortätigkeit nur in einem beträchtlich geringeren Ausmaß gegeben wäre (vgl. VwGH 26.06.1975, 0427/75). Dies steht auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes („OGH“) (vgl. OGH 12.08.1999, 8 ObA 85/99d). Die Vordienstzeiten müssen einen „Quantensprung“ herbeiführen, der für eine erfolgreiche Verwendung von besonderer Bedeutung ist (vgl. VwGH 17.09.2008, 2008/12/0001).

§ 15 VBG Überstellung - Vorbildungsausgleich

Die vor Beginn des Dienstverhältnisses zurückgelegten Studien- und Ausbildungszeiten sind mit dem jeweils für die erste Gehaltsstufe vorgesehenen Betrag pauschal abgegolten. Hat eine Beamtin oder ein Beamter diese Studienzeiten nicht oder nicht vollständig absolviert, so ist als Ausgleich für diese fehlenden Zeiten einer Vorbildung ein

entsprechender Zeitraum beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen (fester Vorbildungsausgleich). Soweit die bereits pauschal abgegoltenen Studienzeiten der Beamtin oder des Beamten hinsichtlich ihrer zeitlichen Lage mit den für das Besoldungsdienstalter berücksichtigten Zeiten zusammenfallen, sind diese beim Besoldungsdienstalter in Abzug zu bringen, um eine doppelte Abgeltung ein und desselben Zeitraums zu vermeiden (individueller Vorbildungsausgleich). Der feste und der individuelle Vorbildungsausgleich bilden gemeinsam den Vorbildungsausgleich.

§15 Abs. 5 Z. 1 (fester Vorbildungsausgleich)

im Master-Bereich, wenn die oder der Vertragsbedienstete kein Master-Studium abgeschlossen hat,

- a) ein Jahr, wenn sie oder er zumindest ein Bachelor-Studium mit zumindest 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat,
- b) zwei Jahre, wenn sie oder er zumindest ein Bachelor-Studium mit weniger als 240 ECTS-Anrechnungspunkten abgeschlossen hat, und
- c) fünf Jahre, wenn sie oder er auch kein Bachelor-Studium abgeschlossen hat,

Wird das Studium parallel zur Lehrtätigkeit früher als in der oa Zeit abgeschlossen, wird diese Zeit wieder „gutgeschrieben“ (individueller Vorbildungsausgleich)

Mehrdienstleistungen:

§ 61 GehG i.V.m § 91 VBG oder § 47 VBG (pd) oder § 23 LVG (pd)

Unter Mehrdienstleistung ist Unterricht zu verstehen, der über das Ausmaß der wöchentlichen Lehrverpflichtung hinaus geleistet wird.

§ 61 Abs. 2 GehG (IL) § 47 VBG (pd): für vollbeschäftigte Lehrer gebührt für MDL 1,3 % des Gehaltes des Lehrers.

Wenn ein teilbeschäftigter Lehrer vorübergehend Stunden (für mehr als 14 Tage, aber für maximal 3 Monate) übernimmt, beträgt die Entlohnung für diese Stunden 1,2 % seines Gehaltes

§ 91 VBG Einem IIL-Lehrer gebührt für die vorübergehende Übernahme von zusätzlichen Stunden 1,92 % der für diesen Unterricht vorgesehenen Jahresentlohnung.

§ 61 Abs. 8 GehG und 47 VBG (pd) oder § 23 LVG (pd) - Vertretung
Wird vorübergehend – für max. 14 Tage – Unterricht übernommen,
handelt es sich nicht um Mehrdienstleistungen, sondern um
Vertretungsstunden (ES). Wenn diese Vertretungsstunden in der
jeweiligen Woche über eine und im jeweiligen Unterrichtsjahr über
zehn (24 für pd) Vertretungsstunden hinausgehen, werden sie mit
einem fixen Satz (je nach Verwendungsgruppe) abgegolten.
€ 38,70 für L1 und pd
€ 33,10 für die übrigen Verwendungsgruppen

§ 61 Abs. 5 u. 6 GehG – Entfall
Hat ein Lehrer dauernde MDL und entfällt an einem Tag der
Unterricht zur Gänze – entfällt auch 1/5 der Abgeltung
- Ausnahmen davon sind z.B. Feiertage, 3 Fort- und
Weiterbildungstage, Dienstauftrag,

Das Modell des Ansparens von Mehrdienstleistungen in ein Zeitkonto § 61 Abs.
13 GehG ist für Lehrer im neuen Dienstrecht (pd) nicht vorgesehen.

Vergütung für die Führung von Klassenvorstandsgeschäften

§ 61a GehG - altes LDR (Bundeslehrer)
€ 209,70 für L1
€ 184,30 für die übrigen Verwendungsgruppen
September bis Juni

§ 61c GehG (altes LDR - Landeslehrer)

Abs. 1 Z. 3 in Berufsschulen, der mit der Führung der Klassenvorstandsgeschäfte betraut ist,
gebührt in den Monaten September bis Juni des betreffenden Schuljahres eine
monatliche Vergütung in der Höhe von 157,8 €, bei Führung der
Klassenvorstandsgeschäfte für mehr als drei Klassen in der doppelten Höhe.

Vergütung für Kustodiate und Nebenleistungen

§ 61b GehG - altes LDR (Bundeslehrer)

je nach Lehrverpflichtungsgruppe:

zwischen € 83,90 und € 167,80 für L1
zwischen € 71,20 bis € 142,40 für die übrigen Verwendungsgruppen
September bis Juni

§ 61d GehG (altes LDR - Landeslehrer)

Abs. 1 Einer Lehrperson an Berufsschulen, der von der Schulleitung im Rahmen der der Schule zugewiesenen Ressourcen die Verwaltung einer Sammlung, einer Lehrwerkstätte oder einer Laboratoriumseinrichtung (Kustodiat) übertragen wird, gebührt in den Monaten September bis Juni eine monatliche Vergütung in Höhe

1. von 117,0 €, wenn es sich um eine Lehrwerkstätte oder in Lehrberufen ohne Lehrwerkstätte um eine Laboratoriumseinrichtung handelt,
2. von 58,5 € in den übrigen Fällen.

Kustodiate im Sinne der Z 1 sind mit einer Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden, Kustodiate im Sinne der Z 2 mit einer halben Wochenstunde einer Lehrverpflichtung von 23 Wochenstunden bewertet. Einer Lehrperson dürfen auch mehrere Kustodiate übertragen werden.

Im neuen Lehrerdienstrecht ist ein Kustodiat und auch ein Klassenvorstand als zusätzliche Aufgabe (23./24. Wochenstunde) zu bewerten und wird nicht gesondert abgegolten.

Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz - „Abfertigung neu“
Mit dem Dienstantritt wird der Dienstnehmer bei der Mitarbeitervorsorgekasse „APK“ angemeldet. Ab dem zweiten Monat wird ein Betrag in der Höhe von 1,53% des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage, an diese Vorsorgekasse einbezahlt.

§ 78a VBG Pensionskassenvorsorge

Nach einer Wartefrist von einem Jahr wird der Dienstnehmer (rückwirkend mit dem Dienstantritt) zur Bundespensionskasse

angemeldet. Es werden vom Dienstgeber 0,75% des sozialversicherungspflichtigen Entgeltes, ohne Berücksichtigung der Höchstbeitragsgrundlage, monatlich einbezahlt.

Es besteht die Möglichkeit, Eigenbeiträge zu leisten.

www.bundespensionskasse.at

§ 7 VBG Eine Dienstverhinderung ist ohne Verzug der Dienststelle zu melden. Ab dem vierten Arbeitstag ist immer eine ärztliche Krankmeldung abzugeben. Es kann auch schon bei einem Tag eine ärztlichen Bestätigung eingefordert werden. Bei längerer Abwesenheit durch Krankheit besteht die Verpflichtung auf Anordnung des Dienstgebers (Dienstanweisung) sich einer Untersuchung durch den Amtsarzt zu unterziehen.

§ 24 VBG Ansprüche bei Krankheit volle und halbe Bezüge:

01 –05 Dienstjahr	42 KT voll	42 KT halb
06 – 10 Dienstjahr	91 KT voll	91 KT halb
ab dem 11 Dienstjahr	182 KT voll	182 KT halb

§ 29b VBG Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge (max. 10 Jahre) (kein Rechtsanspruch)
Auf Antrag kann ein Karenzurlaub gegen Entfall der Bezüge genehmigt werden, wenn keine dienstlichen Gründe dagegen sprechen. Ist er kürzer als ein Kalendermonat gibt es keine Abmeldung bei der Krankenkasse (Übernahme der DG-Beiträge durch den Lehrer).
Dauert er länger als ein Kalendermonat wird der VL bei der Krankenkasse abgemeldet.
Dieser Karenzurlaub ist für zeitabhängige Rechte nicht anrechenbar.

Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz oder dem Väterkarenzgesetz sind im Mutterschutz- und/oder Väterkarenzgesetz geregelt und auf alle Bediensteten gleichermaßen anzuwenden.

§ 29e VBG Pflegekarenz (Rechtsanspruch)

zur Pflege von schwerkranken im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern (erhöhte Familienbeihilfe) oder für nahe Angehörige mit mindestens Pflegestufe 3, oder für demente nahe Angehörige mit der Pflegestufe 1.

Dauer bei dementen Angehörigen: mindestens 1 Monate - maximal 3 Monate,

sonst auf Antrag länger.

Es muss eine gänzliche Beanspruchung der Arbeitskraft vorliegen.

Diese Freistellung ist bei Dienstantritt zur Hälfte für zeitabhängige Rechte anrechenbar

§ 29f VBG Pflegefreistellung (Rechtsanspruch)

zur Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden nahen Angehörigen – direkte Linie - aber auch Stief- und Pflegekinder oder eines eigenen Kindes (kein gemeinsamer Haushalt notwendig) – bis zu einer Woche

Sollte diese Woche verbraucht sein und ein Kind unter 12 Jahren neuerlich erkranken – noch eine weitere Woche

Auch zur Betreuung eines Kindes, wenn die Person, die das Kind ständig betreut ausfällt (Gründe 15d abs. 2 MSchG)

zur Begleitung eines Kindes bei einem stationären Aufenthalt, wenn das Kind das 10 LJ noch nicht vollendet hat.

Arztbesuche sind nicht davon erfasst.

§ 29k VBG Familienhospizfreistellung (Rechtsanspruch)

Herabsetzung der Lehrverpflichtung oder auch eine gänzliche Freistellung möglich auf drei Monate mit der Möglichkeit einmal zu verlängern.

Bei schwerkranken Kindern verlängert sich dieser Zeitraum auf neun

Monate.

Die Freistellung ist für zeitabhängige Rechte voll anzurechnen.

§ 29o VBG Frühkarenz oder Papamonat (Rechtsanspruch)

Antrag auf bis zu 4 Wochen ab Geburt bis zum Ende (Zeitraum frei wählbar)

Voraussetzung ist ein gemeinsamer Haushalt.

Diese Freistellung ist für zeitabhängige Rechte anrechenbar.

§§ 20a i.V.m. 91d VBG oder 11 LVG oder 42 VBG (pd)

Sabbatical (kein Rechtsanspruch)

Nach einer Dienstzeit von mindestens 5 Jahren und wenn keine dienstlichen Interessen dagegensprechen kann in einer Rahmenzeit von zwei bis fünf Jahren eine Freistellung von einem Schuljahr – gegen Reduzierung der Bezüge während der Rahmenzeit beantragt werden.

Bei einer Rahmenzeit von zwei oder drei Jahren kann das Freijahr erst im zweiten Schuljahr und bei einer Rahmenzeit von vier oder fünf Jahren erst im dritten Schuljahr konsumiert werden.

Auf ein begründetes Ansuchen des VL kann das Sabbatical beendet werden, wenn keine dienstlichen Interessen dagegensprechen.

Gewährung von Vorschüssen

Bundeslehrer - RS 9/2003

Unter der Voraussetzung eines unbefristeten Dienstverhältnisses kann unter der Angabe von besonders berücksichtigungswürdigen Gründen einen Bezugsvorschuss bis zu eine Höhe von bis zu € 7.300,00 beantragt werden.

Als Verwendungszweck kommen

- die Anschaffung von unbedingt notwendigen Gegenständen des täglichen Lebens, die nicht aufwändig oder luxuriös sind
- Ausgaben für einen Krankenhausaufenthalt, eine Zahnbehandlung oder ein Begräbnis
- die Vornahme von Renovierungs- oder Adaptierungsarbeiten in

Wohnungen bzw. Häusern und
- die Schaffung von Wohnraum
in Frage.

Es ist ein Kostenvoranschlag oder auch eine saldierte Rechnung (bei der Beantragung vorzulegen. Bei Bewilligung ist der gewährte Betrag durch eine Vinkulierung einer Versicherung zu besichern.
Die Verwendung ist jedenfalls zu belegen.

Landeslehrer - ZI 06-SHB-41/20-2018
Höchstausmaß € 4.400,00 und einer Rückzahlungsrate von mind. € 80,00

Geldaushilfe ohne Selbstbehalt – anlässlich der Geburt eines Kindes
BMB – RS Nr. 1/2008 (Bundeslehrer)
Auf Antrag ist anlässlich der Geburt eines Kindes eine Geldaushilfe von € 200,00 zu gewähren.

§ 16 VBG i.V. mit § 4 GehG - Kinderzuschuss

Für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird, gebührt ein Kinderzuschuss in der Höhe von € 15,6.

Es ist mit Unterschrift zu belegen, dass der andere Elternteil keinen vergleichbaren Zuschuss bekommt, da für jedes Kind dieser nur einmal zusteht.

Für den Dienstnehmer besteht Meldepflicht zu Anfall, Änderungen oder Wegfall

Geldaushilfe mit Selbstbehalt und Obergrenze, RS BMB Nr. 19/2005 (nur für Bundeslehrer)

Für Zahnarztrechnungen, Begräbnisse oder auch für Sehbehelfe kann auf Antrag eine Geldaushilfe gewährt werden. Für die Berechnung ist das Familiennettoeinkommen heranzuziehen.

Auslagenersatz für eine Bildschirmbrille nach dem B.-Bedienstetenschutzgesetz
RS BMB Nr. 9 + 22/2005 und Nr. 37/1998 (Bundeslehrer)

Auf Antrag - unter Vorlage einer ärztlichen Verschreibung einer Bildschirmbrille im Sinne des oa Gesetzes und einer saldierten Rechnung wird ein Auslagenersatz von bis zu € 220,00 gewährt.

Landeslehrer: Richtlinien ZI 06-SHB-18/27-2019

Voraussetzung für die Gewährung des Kostenersatzes ist ein formloser Antrag unter Beilage eines fachärztlichen Attests aus dem hervorgeht, dass es sich um eine spezielle Bildschirmarbeitsbrille handelt, die den o.a. Anforderungen entspricht, sowie die Vorlage einer saldierten Rechnung, die nicht älter als einen Monat sein darf.

Anspruchsberechtigt sind Schulleiter/innen, EDV-Kustoden, Informatiklehrer/innen sowie ITA-Betreuer/innen. Darüber hinaus alle aktiven Landeslehrer/innen, deren Bruttoeinkommen (Monatsbezug inklusive Nebengebühren und Zulagen) den Betrag von € 3.700,00 nicht überschreitet. Pro Kalenderjahr kann maximal ein Antrag gestellt werden.

Steuererleichterungen über den Dienstgeber:

Anträge auf:

- Pendlerpauschale & Pendlereuro – damit ist der Fahrtkostenzuschuss verbunden
kleines PP ab € 696 bis 2.016,00 pro Jahr
großes PP ab € 372,00 bis 3.672,00 pro Jahr
PE € 2,00 pro Kilometer der einfachen Fahrt zwischen Dienstort und Wohnort pro Jahr

Anspruch ist über den Pendlerrechner zu prüfen
<https://pendlerrechner.bmf.gv.at/pendlerrechner/>

Das PP verringert die Steuerbemessungsgrundlage
Der PE verringert die Steuer

- Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag (E30)
bei einem Kind € 494,00 pro Jahr (€ 41,17 pro Monat)

für das zweite Kind € 175,00 pro Jahr (€ 14,58 pro Monat)
für jedes weitere Kind € 220 pro Jahr (€ 18,33 pro Monat)

Familienbonus+ (E30)

€ 1.500,00 pro Kind bis zum 18. Geburtstag pro Jahr (€ 125,00 pro Monat)
€ 500,16 pro Kind ab dem 18. Lebensjahr bis zum Ende des Anspruchs auf
Familienbeihilfe pro Jahr (€ 41,68 pro Monat)

Beides ist beim Dienstgeber laufend oder bei der Arbeitnehmerveranlagung im
Nachhinein zu beantragen.

Der Alleinverdiener(erzieher)absetzbetrag und der Familienbonus+ verringern die
Steuer

Links:

Rechtsinformationssystem: <http://www.ris.bka.gv.at>

BD f. Kärnten: <https://www.bildung-ktn.gv.at/>

Dienstrechtliche Informationen:

<https://www.bildung-ktn.gv.at/rechtliches/Dienstrechtliche-Informationen.htm>

Formular Bund

<https://www.bildung-ktn.gv.at/service/formulare/Formulare-BUND.html>

Formular Landeslehrer

<https://www.bildung-ktn.gv.at/service/formulare/Formulare-LAND.html>

Bundespensionskasse: www.bundespensionskasse.at

Mitarbeitervorsorgekasse APK <http://www.apk-vk.at>

Finanzministerium Berechnungsprogramme:

<https://www.bmf.gv.at/services/berechnungsprogramme.html>

Finanzministerium Formulare

https://service.bmf.gv.at/service/anwend/formulare/show_mast.asp?Typ=SM&STyp=HaFo